Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/344

Der Bundesminister der Finanzen

IV B/3 - S 2230 - 9/66

Bonn, den 2. März 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Ausschöpfung von Steuerbegünstigungen durch Arbeitnehmer**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Meis, Winkelheide, Dr. Pohle und Genossen**
— Drucksache V/286 —

Namens der Bundesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

I. Zu Frage 1

Die Bundesregierung ist nicht in der Lage, die Zahl der Arbeitnehmer anzugeben, die die ihnen zustehenden Steuerbegünstigungen nicht oder nicht voll ausschöpfen. Nach den vorhandenen Unterlagen stellen 2 bis 3 Millionen steuerbelastete Arbeitnehmer keinen Antrag auf Eintragung eines Freibetrags in die Lohnsteuerkarte oder auf Lohnsteuer-Jahresausgleich. Es kann nicht festgestellt werden, wie viele dieser Arbeitnehmer keine Anträge stellen können, weil ihre Aufwendungen die Pauschbeträge für Werbungskosten und Sonderausgaben nicht übersteigen, und wie viele Arbeitnehmer aus Unkenntnis oder aus Bequemlichkeit keinen Antrag stellen. Es lassen sich deshalb auch nicht die zuviel gezahlten Steuereinnahmen — auch nicht schätzungsweise — angeben.

Die Bundesregierung ist im Interesse der Gleichmäßigkeit der Besteuerung jedoch ständig bemüht, die sogenannte Schattenquote, d. h. die Zahl der Fälle, in denen bestehende Steuerbegünstigungen von Arbeitnehmern nicht ausgeschöpft werden, möglichst kleinzuhalten. Zur Verminderung der Schattenquote dürfte die durch das Steueränderungsgesetz 1964 mit Wirkung ab 1965 vorgenommene Erhöhung des Pauschbetrags für Sonderausgaben von 636 DM auf 936 DM jährlich wesentlich beitragen. Darüber hinaus ist die Bundesregierung ständig bemüht, in Zusammenarbeit mit den obersten Finanzbehörden der Länder, denen nach dem Grundgesetz die Verwaltung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) obliegt, und den

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Spitzenorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber die Arbeitnehmer auf die für sie in Betracht kommenden Steuerersparnismöglichkeiten aufmerksam zu machen. Den Arbeitnehmern wird alljährlich zusammen mit der Lohnsteuerkarte ein Beratungsblatt ausgehändigt, das eine Übersicht über die bestehenden Steuerersparnismöglichkeiten gibt. In dem Beratungsblatt wird der Arbeitnehmer darauf hingewiesen, daß für weitere Auskünfte die Finanzämter, die Berufsvertretungen und die Angehörigen der steuerberatenden Berufe zur Verfügung stehen. Von den Finanzämtern werden je nach den örtlichen Verhältnissen auch außerhalb der normalen Dienstzeit besondere Sprechstunden für die Beratung von Arbeitnehmern abgehalten. Außerdem tragen Verlautbarungen in Presse und Rundfunk zur Aufklärung der Arbeitnehmer bei. In diesem Zusammenhang darf ferner darauf hingewiesen werden, daß durch das Gesetz zur Änderung der Reichsabgabenordnung vom 29. April 1964 (BGBl. I S. 297) der Kreis der zur Hilfeleistung in Lohnsteuersachen Befugten durch die Aufnahme von Personenvereinigungen, deren satzungsmäßige Aufgabe ausschließlich in der Hilfeleistung für Lohnsteuersachen besteht, ausgedehnt worden ist. Den Arbeitnehmern entstehende Steuerberatungskosten können nach dem Steueränderungsgesetz 1965 mit Wirkung ab 1965 in voller Höhe als Sonderausgaben abgezogen werden.

Ungeachtet der vorerwähnten Maßnahmen zur Aufklärung der Arbeitnehmer wird sich eine völlige Beseitigung der Schattenquote leider nie erreichen lassen, weil stets ein gewisser Teil der Arbeitnehmer von den gegebenen Steuerersparnismöglichkeiten aus Gleichgültigkeit oder anderen Gründen keinen Gebrauch machen wird.

II. Zu Frage 2

Die Verwaltung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) steht, wie bereits unter I. erwähnt, den obersten Finanzbehörden der Länder zu. Die Bundesregierung ist bisher von den Ländern nicht dahin informiert worden, daß die Finanzverwaltungen etwa nicht mehr in der Lage seien, die ihnen gestellten Aufgaben auf dem Gebiet der Lohnsteuer zu erfüllen. Der Bundesregierung ist aber bekannt, daß sich die Länder laufend bemühen, die als Folge gesetzgeberischer Maßnahmen ständig steigende Arbeitsbelastung zu mildern und ihr u. a. durch weitgehende Mechanisierung und Rationalisierung der Verwaltungsarbeit zu begegnen.

III. Zu Frage 3

Die Bundesregierung ist, wie unter I. ausgeführt worden ist, auch bisher schon bestrebt gewesen, alle Möglichkeiten zur Aufklärung der Arbeitnehmer über ihre lohnsteuerlichen Belange auszuschöpfen. Sie wird diese Bemühungen auch in der Zukunft fortsetzen.

IV. Zu Frage 4

Nach § 107 a Abs. 3 Ziff. 4 AO ist die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen auch Personenvereinigungen erlaubt, deren satzungsmäßige Aufgabe ausschließlich die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen ist. In dem schriftlichen Bericht des Finanzausschusses vom 13. Februar 1964 zu der damaligen Gesetzesvorlage — Drucksache IV/1929 — wird dazu folgendes ausgeführt:

„Der normale Lohnsteuerfall eigne sich seiner Größenordnung nach weniger zur Beratung durch steuerberatende Berufe. Würden Personenvereinigungen, die sich ausschließlich auf die Lohnsteuerberatung ihrer Mitglieder beschränkten, zu dieser Hilfeleistung befugt, dann sei auch ein Einbruch in die den steuerberatenden Berufen vorzubehaltende Steuerberatung nicht zu befürchten.

. . . . .

Diesen Personenvereinigungen soll die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen unter folgenden Voraussetzungen gestattet werden:

1. Die Beratung muß sich auf reine Lohnsteuerfragen beschränken, darf also z. B. nicht auf das Gebiet der Einkommensteuer, d. h. der Veranlagung, übergreifen;

2. nach ihrer Satzung muß die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen die ausschließliche Aufgabe einer solchen Vereinigung sein."

Der Gesetzgeber hat bewußt die Zulässigkeit der Beratung durch die Interessenvertretungen auf das eigentliche Lohnsteuerverfahren (insbesondere auf das Lohnsteuerermäßigungsverfahren und den Lohnsteuer-Jahresausgleich) im Gegensatz zum Veranlagungsverfahren beschränken wollen. Wenn die Länderfinanzverwaltungen die Beratung durch die Interessenvertretungen der Arbeitnehmer in den Fällen untersagen, in denen ein Veranlagungsverfahren erforderlich ist, so entspricht das der Gesetzeslage und dem Willen des Gesetzgebers.

Zu der hier angesprochenen Frage laufen bereits mehrere von der Interessenvertretung angestrengte Rechtsmittelverfahren.

V. Zu Frage 5

Der Katalog der Fälle einer Veranlagung von Lohnsteuerpflichtigen nach § 46 Abs. 1 und 2 EStG geht weit über die Aufzählung in Nr. 4 der Kleinen Anfrage hinaus. Aber auch in den dort in Nr. 4 aufgeführten Fällen handelt es sich nicht mehr um Lohnsteuerfälle im Sinn des § 107 a Abs. 3 Ziff. 4 AO. Die Erweiterung der Beratungsbefugnis durch die Interessenvertretungen auf die Fälle des § 7 b EStG (Nr. 4 Buchstabe a der Kleinen Anfrage) würde zwangsläufig die Erweiterung der Beratungsbefugnis auf den Bereich der Einkünfte aus Vermietung und Ver-

pachtung beinhalten. Dabei müßten die Besonderheiten dieser Einkunftsart (z. B. Abschreibungen, Abzug von Schuldzinsen und sonstige Finanzierungskosten) berücksichtigt werden. Die Lohnsteuerfälle, die wegen Überschreitens der Grenze von 16 000 DM und 24 000 DM (Nr. 4 Buchstaben b und c der Kleinen Anfrage) zur Veranlagung kommen, sind wegen der Progression des Einkommensteuertarifs bzw. der Höhe des Einkommens notwendige Veranlagungsfälle, um die Gleichmäßigkeit der Besteuerung sicherzustellen; darüber hinaus werden bei Überschreiten der genannten Grenzen in zahlreichen Fällen Nebeneinkünfte (aus anderen Einkunftsarten als aus nichtselbständiger Arbeit) vorliegen, die durch eine Veranlagung erfaßt werden müssen. Eine Ausweitung des § 107 a Abs. 3 Ziff. 4 AO auf derartige Veranlagungsfälle würde letztlich dazu führen, daß die gesamte Steuerberatung von der Interessenvertretung übernommen werden könnte, sofern nur irgendwelche lohnsteuerpflichtigen Einkünfte in den Gesamteinkünften enthalten sind; denn eine sinnvolle Abgrenzung würde sich dann nicht mehr finden lassen.

Im übrigen sollte die Beratung dieser Fälle wie bisher den steuerberatenden Berufen vorbehalten bleiben, deren Interessen vom Gesetzgeber gerade auch bei der Schaffung des § 107 a Abs. 3 Ziff. 4 AO ausdrücklich berücksichtigt worden sind. Da sich an der Sachlage, wie sie im Jahre 1964 bei der Schaffung des § 107 a Abs. 3 Satz 2 Ziff. 4 AO bestand, nichts geändert hat, ist eine Notwendigkeit für eine Ausweitung dieser Vorschrift nicht erkennbar.

Dahlgrün